

**Richtlinie
zum
Antrags- und Genehmigungsverfahren
für die Durchführung von Großraum-
und Schwertransporten
(RGST 1992)**

Inhalt:

- I. Hinweise für das Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren
- II. Antrags- und Bescheidformular
- III. Allgemeine Auflagen
- IV. Auflagenkatalog (spezielle Auflagen)
- V. Tabellarische Darstellung der Fahrauflagen
- VI. Graphische Darstellung der Fahrauflagen
- VII. Ansprechstellen der Polizei

Hinweise für das Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren

nach § 29 Abs. 3 und § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO

Inhalt:

1. Einführung
2. Vorbemerkungen zu dem Formblatt
3. Vorbemerkungen zum Auflagenkatalog
 - allgemeine Auflagen
 - Auflagenkatalog
 - individuelle Auflagen
4. Hinweise für das Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren

1. Einführung

Die Anzahl der Großraum- und Schwertransporte nimmt seit Jahren stetig zu, die Tendenz ist weiterhin steigend.

Um die Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren auch künftig in einer angemessenen Zeit durchzuführen, war es notwendig, eine einheitliche, für alle Bundesländer verbindliche Verfahrensweise einzuführen.

Dazu wurde ein einheitliches Formular für Antrag und Erlaubnis/Genehmigung und ein Katalog von Standardauflagen mit Bearbeitungshinweisen entwickelt. Hierbei wurde auch der Ersatz der Polizeibegleitung durch ein privates Begleitfahrzeug mit Wechselverkehrszeichen-Anlage berücksichtigt.

2. Vorbemerkungen zum Formular für Antrag auf Erlaubnis/Genehmigung

2.1. Allgemeines

Es dürfen nur die Formulare nach Anhang II verwendet werden. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der obersten Straßenverkehrsbehörden, die solche Änderung zur Wahrung der Einheitlichkeit mit den übrigen Ländern abstimmen.

Das Formular gilt in einem als Antrag und Erlaubnis- und/oder Genehmigungsbescheid.

Aus Gründen der Rechtssicherheit dürfen nur mit Schreibmaschine oder gut leserlicher Druckschrift ausgefüllte Anträge angenommen werden. Es liegt im Interesse der Antragsteller die Formblätter vollständig auszufüllen.

Zusätzlich zur Beschreibung der Ladung ist evtl. eine Ladungsskizze beizufügen. Auf jeden Fall ist eine Asymmetrie der Ladung anzugeben

Sollen weitere bauartgleiche Fahrzeuge in der Erlaubnis-/Genehmigung erscheinen und der Platz auf Seite 1 des Formulars nicht ausreichen, so können diese mit Kennzeichen gemäß Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO als Anhang von der ausstellenden Behörde abgestempelt, dem Antrag beigelegt werden.

2.2. Anwendungen

Das Formular kann der zuständigen Straßenverkehrsbehörde nicht nur im Original, sondern auch als Telefax (in der Zukunft auch mit Teletex) übermittelt werden.

Bei Vorlage per telefax gilt dieses als Original. Mit einem Vorblatt kann dieses Telefax unmittelbar für das Anhörverfahren verwendet werden. Dazu ist nur die erste Seite des Formulars zu übermitteln.

Um alle modernen Bürotechniken nutzen zu können, wurde bewusst auf ein Durchschreibeverfahren verzichtet.

3. Vorbemerkungen zum Auflagenkatalog

Mit der Einführung einheitlicher Auflagen wird unterschieden zwischen

- allgemeinen Auflagen
- Auflagenkatalog
- individuelle Auflagen

3.1. Allgemeine Auflagen

Dieses Formular (Anhang III) enthält die notwendigen Standardauflagen und ist jedem Erlaubnis- und Genehmigungsbescheid beizufügen. Für die Anordnung jeder weiteren Auflage ist immer eine Einzelfallbeurteilung unter Berücksichtigung der Art der Transporteinheit, der Fahrstrecke und des Transportzeitraumes vorzunehmen.

3.2. Auflagenkatalog (Anhang IV)

3.2.1. Der bundeseinheitliche Auflagenkatalog bietet folgende Vorteile:

- die einzelnen Auflagen sind anwendbar für das Anhör- und Genehmigungsverfahren
- die standardisierten Auflagen sind unter rechtlichen Aspekten formuliert und entsprechend den baulichen und verkehrlichen Anforderungen abgestimmt
- überflüssige, sich überschneidende oder widersprechende Auflagen werden vermieden
- die Nummerierung der Auflagen ermöglicht es im Anhörverfahren lediglich die Auflagennummer und nicht den ganzen Text zu übermitteln
- die Auflagen können gespeichert und ausgedruckt werden; eine schnelle Übermittlung mit Telex, Teletex und Telefax ist gewährleistet
- die Erlaubnis-/Genehmigungsbescheide können schneller und leichter erstellt werden (Einsparung bei Personal- und Postgebühren)
- die Schematisierung hilft Fehler vermeiden
- die Bescheide werden leichter lesbar und inhaltlich nachvollziehbar!

3.2.2. Der Katalog beinhaltet die üblichen Auflagen, die

- sich aus dem Anhörverfahren ergeben
- und nach der VwV zu § 29 Abs. 3 und 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO bei pflichtgemäßer Ermessensausübung angeordnet werden.

Die für den Einzelfall notwendigen Auflagen sind aus dem Auflagenkatalog zu entnehmen. Der Auflagenkatalog ist nicht der Erlaubnis-/Genehmigung beizufügen.

Der Auflagenkatalog ist horizontal unterteilt in

- Stichwort
- Anwendungsbereich
- Auflagennummer
- Auflagentext

Das Stichwort dient der schnellen Orientierung im Katalog.

Der Anwendungsbereich gibt eine Hilfestellung zur sachgerechten Antragsbearbeitung und Bescheiderstellung unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs und den Belangen des Transportgewerbes. Es ist den Straßenverkehrsbehörden unbenommen von den Vorgaben im Anwendungsbereich abzuweichen, wenn dies **besondere Umstände** (Einzelfallbeurteilung) gebieten. Die Formulierung von zusätzlichen Auflagen dürfte sich aber auch in diesen Fällen erübrigen.

Stichwort, Anwendungsbereich und Auflagennummer dürfen nicht in der Erlaubnis-/Genehmigung erscheinen.

3.3 Individuelle Auflagen

Zusätzlich zu den „Allgemeinen Auflagen und Hinweisen“ und den Auflagen aus dem Katalog dürfen aufgrund der Art der Transporteinheit oder wegen besonderer örtlicher und zeitlicher Umstände nur in Ausnahmefällen und nur für den Einzelfall individuelle Auflagen angeordnet werden.

4. Hinweise für das Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren

Bei sachgerechter Anwendung der VwV zu § 29 Abs. 3 und § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO ist folgendes besonders zu prüfen bzw. zu beachten:

- Transportmöglichkeit auf der Schiene oder dem Wasserweg (Negativbescheinigung)

- Maße und Gewichte der Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO dürfen nicht überschritten werden.
- Soll von den anderen Vorschriften abgewichen werden, sind Ausnahmegenehmigungen nach diesen anderen Vorschriften gesondert einzuholen. Private Begleitfahrzeuge mit Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) bedürfen einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO. Eine Auflage gelbes Blinklicht zu führen, ersetzt diese Ausnahmegenehmigung nicht.
- Vorbemerkungen zur Festlegung der Fahrzeiten (vor Anwendungsbereich/Auflage Nr. 30 im Auflagenkatalog.
- 48 Stundenregelung bei Polizeibegleitung (Anwendungsbereich/Auflage Nr. 29).
- Bedingungen und Auflagen aus der Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO nicht im Erlaubnis-/Genehmigungsbescheid wiederholen.
- Die Vorschriften der StVO und StVZO gelten für alle Verkehrsteilnehmer. Es ist unnötig, Verhaltensvorschriften als Auflagen in die Bescheide aufzunehmen.
- Unsachgemäße Auflagen und Einschränkungen der Bestimmungen der StVO sind unzulässig.

Beispiele: Trotz ordnungsgemäßer Beleuchtung des Transportes Fahrverbot bei Dämmerung

Undifferenzierte Geschwindigkeitsbeschränkungen, wie „**alle** Brücken sind mit Schrittgeschwindigkeit zu befahren“, sind nicht gerechtfertigt

Eine rückwärtige Absicherung von Transporten ist entweder durch private Begleitfahrzeuge mit oder ohne Wechselverkehrszeichen-Anlage **oder** durch die Polizei vorzunehmen.

Auflagen zur Ladungssicherung sind nicht im Rahmen der Erlaubnis-/Genehmigung festzusetzen, sondern richten sich nach den einschlägigen Vorschriften zur UVV, VDI Richtlinien etc. (siehe Allgemeine Auflagen).

Die Richtlinie für die Kenntlichmachung überbreiter und überlanger Straßenfahrzeuge ist in den „Allgemeinen Auflagen und Hinweisen“ zitiert und braucht nicht auszugsweise in die Bescheide übernommen (siehe Allgemeine Auflagen) werden.

- Rechtsbehelfsbelehrungen sind (können) nach den jeweiligen Vorschriften der Länder dem Erlaubnis-/Genehmigungsbescheid beizufügen (beigefügt werden).

Nur ein Bescheid, der auf das Wesentliche beschränkt und inhaltlich nachvollziehbar ist, kann befolgt werden!

Anhang II

Antrags- und Bescheidformular

Formular siehe auf den nächsten beiden nachfolgenden Seiten (Verkleinerte Darstellung)

Antrag und Bescheid für die Durchführung von Großraum- und/oder Schwerverkehr/über die Beförderung von Ladungen mit überhöhten Abmessungen und/oder Gewichten

Vom Antragsteller mit Schreibmaschine auszufüllen Antragsteller / Adressat / Tel. / Fax / e-Mail	Nur von der Behörde auszufüllen <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%;">Sachbearbeiter</td> <td style="width: 33%;">Zimmer-Nummer</td> <td style="width: 33%;">Telefonnummer</td> </tr> <tr> <td>Nr. / Az.</td> <td colspan="2">Bescheidnummer:</td> </tr> <tr> <td>e-Mail</td> <td colspan="2">Telefax-Nummer</td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="height: 50px; vertical-align: top;">Landratsamt</td> </tr> </table>	Sachbearbeiter	Zimmer-Nummer	Telefonnummer	Nr. / Az.	Bescheidnummer:		e-Mail	Telefax-Nummer		Landratsamt		
Sachbearbeiter	Zimmer-Nummer	Telefonnummer											
Nr. / Az.	Bescheidnummer:												
e-Mail	Telefax-Nummer												
Landratsamt													

I. Antrag:

Die oben genannte Firma beantragt gem. §§ 44, 46 und 47 StVO eine

☒ **Erlaubnis** gem. § 29 Abs. 3 StVO zur Durchführung von Großraum- und/oder Schwertransporten; die erforderliche/n Ausnahme-genehmigung/en gem. § 70 StVZO lag/en der Erlaubnisbehörde vor.

☐ **Einzel-**

☐ **Dauer-**

☐ **Ausnahmegenehmigung** gem. §§ 46 Abs. 1 Nr. 5 und 46 Abs. 1 Nr. 2 StVO zur Beförderung von Ladungen mit Überbreite, Überhöhe und/oder Überlänge und zur Benutzung von Autobahnen oder Kraftfahrstraßen

1.	Für die Zeit vom	Bis einschließlich	Fahrten (Anzahl)	Konvoi ☐ ja ☐ nein	Zahl der Fahrzeuge	
	von (Abgangsort und genaue Anschrift der Ladestelle)					
	nach (Empfangsort und genaue Anschrift der Empfangsstelle)					
2.	Kraftfahrzeug-Art	Ladung				
	Anhänger-Art					
	Kennzeichen	Kraftfahrzeug			Anhänger	
	Gesamt-	länge	breite	höhe	Transporthöhe absenkbar auf	Gewicht (tatsächlich)
	Leerfahrt					Zugfahrzeug Anhänger
	Lastfahrt					
	Die Ladung ragt nach vorn		Meter / nach hinten		m über das Fahrzeug hinaus.	
	Achsfolge	1. Achse	2. Achse	3. Achse	4. Achse	5. Achse
	Achslast in t					
	Achsabstand in cm					
	Räder je Achse					
	Achsfolge	10. Achse	11. Achse	12. Achse	13. Achse	14. Achse
	Achslast in t					
	Achsabstand in cm					
	Räder je Achse					
3.	Reifen-/ Doppelreifenbreite der maximalen Achslast cm Spurweite Cm zwischen den Außenkanten der äußeren Räder gemessen					

Vom Antragsteller mit Schreibmaschine auszufüllen.**Bescheinigungen**

I. Bei Transporten über mehr als 250 km Wegstrecke mit Fahrzeugen, deren Maße und Gewichte die Grenzwerte in Nr. V.4/Nr. III. 4 VwV zu § 29 Abs. 3/§ 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO überschreiten, sind beizufügen:

1. Wenn Fahrzeuge einschließlich Ladung bis zu 4,20 m breit oder 4,80 m hoch sind,

eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung darüber, ob und ggf. innerhalb welcher Fristen und unter welchen Gesamtkosten die Schienenbeförderung bzw. eine gebrochene Beförderung Schiene/Straße möglich ist.

2. Wenn Fahrzeuge einschließlich Ladung mehr als 4,20 m breit oder 4,80 m hoch sind oder ein Gewicht von 72 t überschreiten,

eine Bescheinigung der nächsten Wasser- und Schifffahrtsdirektion darüber, ob und ggf. innerhalb welcher Fristen und unter welchen Gesamtkosten die Beförderung auf dem Wasser bzw. eine gebrochene Beförderung Wasser/Straße möglich ist.

Die Bescheinigung(en) liegt/liegen dem Antrag bei.

ja

nein, ein Transport auf dem Schienen- oder Wasserweg ist undurchführbar oder unzumutbar, weil (ausführliche Begründung)

II. Handelt der Antragsteller im Auftrag eines anderen, ist eine Vollmacht diesem Antrag beizufügen.

Erklärung zur Haftung

Soweit durch den Transport Schäden entstehen, verpflichte ich mich / verpflichten wir uns, für Schäden an Straßen und deren Einrichtungen sowie an Eisenbahnanlagen, Eisenbahnfahrzeugen, sonstigen Eisenbahngegenständen und Grundstücken aufzukommen und Straßenbaulastträger, Polizei, Verkehrssicherungspflichtige und Eisenbahnunternehmer von Ersatzansprüchen Dritter, die aus diesen Schäden hergeleitet werden, freizustellen. Ich verzichte/Wir verzichten ferner darauf, Ansprüche daraus herzuleiten, dass die Straßenbeschaffenheit nicht den besonderen Anforderungen des Transportes entspricht.

Ort, Datum _____

Firmenstempel

Unterschrift _____

II. Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung: Die beantragte Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung wird stets widerruflich dem Antragsteller, der von ihm vertretenen Person bzw. dem Unternehmen wie folgt erteilt:

Nur von der Behörde auszufüllen

1.

Die aufgeführten Bedingungen und Auflagen sowie Hinweise und die beiliegende Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteile dieses Bescheides. **Anlage:** **Bescheid umfaßt** **Seiten.**

2.

Fahrtweg: ☐ wie beantragt genehmigt ☐ geändert (siehe besondere Anlage)

3.

Geltungsdauer: ☐ wie beantragt ☐ von bis einschließlich

4.

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2 und 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) i.V. mit Nr. 263 und Nr. 264 des Gebührentarifs.

Gebühren	Auslagen	Gesamtbetrag
Behörde	Datum, Unterschrift i. A.	Dienststempel

Anhang III

Allgemeine Auflagen

(Anlage 1 zum Erlaubnis-/Genehmigungsbescheid)

Allgemeine Auflagen

1. Der Bescheidinhaber hat unmittelbar vor Transportbeginn zu prüfen,
 - ob die in der Erlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung festgelegten Maße und Gewichte, insbesondere die vorgeschriebene bzw. genehmigte Höhe eingehalten und
 - ob der genehmigte Transportweg für die Durchführung des Transportes tatsächlich geeignet ist (Linienführung, Zustand und Breite der Straße und Brücken, Bahnübergänge einschließlich Oberleitungen, Verkehrsbeschränkungen, Sperrungen und Umleitungen).
Bei Überhöhe ist die Prüfung zusätzlich in Bezug auf das Lichtraumprofil und Freileitungen vorzunehmen.

2. Um sicherzustellen, daß die Auflagen eingehalten werden können, muß während des gesamten Transportes eine sachkundige Person anwesend sein, die der deutschen Sprache mächtig ist.

3. Bei erheblicher Sichtbehinderung durch Nebel, Schneefall oder Regen oder bei Glatteis ist die Fahrt zu unterbrechen und das Fahrzeug möglichst außerhalb der Fahrbahn abzustellen und in geeigneter Weise zu sichern.

4. Die Richtlinien für die Kenntlichmachung überbreiter und überlanger Straßenfahrzeuge sowie bestimmter hinausragender Ladungen vom 19.12.1973 (VkBl 1974 S. 2), zuletzt geändert am 04.01.1983 (VkBl 1983 S. 23) sowie die einschlägigen Vorschriften zur Ladungssicherung sind zu beachten.

Eine gültige Erlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung ist während des Transportes im Fahrzeug mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.

Hinweis:

Um einen reibungslosen Ablauf des Großraum- und Schwerverkehrs sicherzustellen, kann die zuständige Polizeidienststelle im Einzelfall von der im Erlaubnis-/Genehmigungsbescheid festgesetzten zeitlichen Beschränkung und/oder von der vorgesehenen Konvoifahrt abweichen, wenn es die Verkehrslage erfordert oder gestattet.

Anhang VI

**Auflagenkatalog für
Großraum- und Schwerverkehr**

(Die Zusammenstellung der einzelnen Auflagen ergibt Anlage 2 zum Erlaubnis-
/Genehmigungsbescheid)

Stichwort	Anwendungsbereich	NR.	Auflage
Konvoifahrt	Im Einzelfall (unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten) bei Transporten - > 100 t GG, insb. auf Brückenbauwerken - > 4,00 m Breite auf Stadtstraßen - > 50,00 m Länge (Ausnahmen nach Absprache mit der Polizei möglich)	5	Es darf nicht im Konvoi gefahren werden.
Lastfahrt	Bei Überschreitung der gesetzlich zugelassenen Maße und Gewichte (§§ 18 + 22 StVO, §§ 32 + 34 StVZO)	10	Nachstehende Auflagen gelten für die Lastfahrt:
Leerfahrt	Bei Überschreitung der in Nr. V. 4 VwV zu § 29 Abs. 3 StVO festgelegten Maße und Gewichte	11	Nachstehende Auflagen gelten für die Leerfahrt:
Fahrtweg	Zum Beispiel: - Baustellen - fehlende Durchfahrthöhe - nicht ausreichende Tragfähigkeit einer Brücke - lastbeschränkte Strecken usw.	12	In Abweichung von dem beantragten Fahrtweg wird nachstehender Fahrtweg festgesetzt:
private Begleitung auf BAB (ohne WVZ-Anlage)	Im Regelfall bei Transporten mit einer Breite > 3,75 m	15	Zur Absicherung des Transportes nach hinten ist ein privates Begleitfahrzeug mit Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) auf der gesamten Strecke der BAB und Straßen, die wie eine BAB ausgebaut sind, erforderlich. Das Transportfahrzeug und das private Begleitfahrzeug müssen mit Funk ausgestattet sein.
private Begleitung mit Autotelefon (ohne WVZ-Anlage)	Nur im Einzelfall bei besonderen örtlichen Gegebenheiten (jedoch nicht bei Transportbreiten ≤ 4,00)	16	Das private Begleitfahrzeug oder wahlweise das Transportfahrzeug ist zusätzlich mit Autotelefon auszurüsten.
private Begleitung Außerhalb BAB (ohne WVZ-Anlage)	Nur im Einzelfall bei geringem Straßenquerschnitt (jedoch nicht bei Transportbreiten < 3,00 m)	17	Zur Absicherung des Transportes ist ein privates Begleitfahrzeug mit Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) erforderlich. Das Transportfahrzeug und das private Begleitfahrzeug müssen mit Funk ausgestattet sein.
private Begleitung auf Teilstrecken (ohne WVZ-Anlage)	vgl. Anwendungsbereich zu Nummer 15 und 17	18	Zur Absicherung des Transportes ist ein privates Begleitfahrzeug mit Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) erforderlich. Das Transportfahrzeug und das private Begleitfahrzeug müssen mit Funk ausgestattet sein.

Erläuterung

> : größer als

>= : gleich oder größer als

< : kleiner als

<= : gleich oder kleiner als

Stichwort	Anwendungsbereich	NR.	Auflage
Privates Begleitfahrzeug Mit WVZ-Anlage	Bei Anordnung des Zeigens von Verkehrszeichen wegen bes. Umstände; im Regelfall bei: - Autobahn/wie Autobahn ausgebaute Straße mit 2 oder mehr als 2 Fahrstreifen und Standstreifen je Richtung <u>und</u> Breite > 4,50 m (>= 5,50 m, vgl. Nr 26 b) - Autobahn/wie Autobahn ausgebaute Straße mit 2 Fahrstreifen ohne Standstreifen je Richtung <u>und</u> Breite > 4,00 m (>= 4,50 m, vergl. Nr. 26 a) - auf anderen Straßen, im Regelfall bei -- Breiten > 3,00 m (>= 3,50 m, : Nr: 25) und/oder -- Länge > 27,00 m - auf allen Straßen, wenn Sicherheitsabstand von 0,10 m bei Durchfahrts- höhe nicht einhaltbar	20	Der Transport ist auf den nachfolgend genannten Strecken/Streckenabschnitten (siehe Zusatzblatt: Anlage 3) nach hinten durch ein privates Begleitfahrzeug mit WVZ-Anlage abzusichern. (Ausrüstung nach: Merkblatt über die Ausrüstung von privaten Begleitfahrzeugen zur Absicherung von Großraum- und Schwertransporten.) Die Begleitung des Transportes darf nur durch geschultes Personal mit Berechtigungsbescheinigung gemäß Nr. 2 des oben genannten Merkblattes durchgeführt werden. Die Berechtigungsbescheinigung ist während der Fahrt mitzuführen und kontrollberechtigten Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Rechtzeitig vor der Einfahrt in ein Bundesland ist die zuständige Polizeidienststelle (siehe Liste „Ansprechstellen der Polizei“) über das Transportvorhaben telefonisch zu informieren. Gleiches gilt für Transporte innerhalb eines Bundeslandes. Zeichen 101 und die nach hinten wirkenden gelben Blinklichter sind stets einzuschalten: - bei Auffahrt auf die BAB - an Steigungen bei einer Geschwindigkeit von weniger als 40 km/h - bei liegengebliebenen Fahrzeugen und beim Halt - 200m vor der ersten verkehrsregelnden Maßnahme und während der Durchfahrt von Baustellen.
Beifahrer bei Fahrzeug mit WVZ-Anlage	Vgl. Nr. 20, im Regelfall jedoch nicht bei weniger als 4 Fahrauflagen (Anlage 3)	21	Der zu begleitende Schwertransport ist mit einem Beifahrer zu besetzen, der die angeordneten Auflagen sowie die Auflagenbereiche über Funk an das Begleitfahrzeug übermittelt.
Fahrauflagen bei Fahrzeug mit WVZ-Anlage	Bei Fahrauflagen unter Würdigung der Ergebnisse des Anhörverfahrens	22	Das Befahren von Brücken, Unterführungen, Baustellen und lastbeschränkten Strecken sowie die damit verbundenen Fahrstreifenwechsel und/oder das Setzen von Verkehrszeichen haben gemäß Zusatzblatt/-blätter (Anlage 3) zu erfolgen. 500m vor Beginn des Auflagenbereiches sind die nach hinten wirkenden gelben Blinklichter einzuschalten und Zeichen 101 zu setzen. Sofern nach der jeweiligen Auflage (siehe Zusatzblatt) ein Überholverbot mit Zeichen 276 bzw. 277 angeordnet ist, ist das entsprechende Zeichen 200m vor Beginn des Auflagenbereiches zu setzen. Gleichzeitig ist der jeweilig angeordnete Fahrstreifenwechsel einzuleiten. Hierbei darf der nachfolgende Verkehr nicht gefährdet werden. Nach Verlassen des Auflagenbereiches und der Rückkehr zu ursprünglichen Fahrweise ist die WVZ-Anlage auszuschalten.

Erläuterung

> : größer als

< : kleiner als

>= : gleich oder größer als

<= : gleich oder kleiner als

Stichwort	Anwendungsbereich	NR.	Auflage
WVZ-Auflagen bei überbreiten Transporten	Nur bei Transporten mit Überbreite, die auf Autobahnen mit 2 bzw. 3 Fahrstreifen mehr als einen Fahrstreifen in Anspruch nehmen (in Verbindung mit Nr. 20)	23	Auf BAB und Straßen, die wie eine BAB ausgebaut sind, ist bei Inanspruchnahme des 2. Fahrstreifen das Zeichen 276 StVO und bei 3 Fahrstreifen das Zeichen 277 StVO zu setzen.
Polizeibegleitung außerhalb der BAB	Im Regelfall bei Transportbreiten > 3,50 m (Ausnahmen nach Absprache mit der Polizei möglich)	25	Auf folgenden Streckenabschnitten außerhalb der BAB und auf Straßen, die nicht wie eine BAB ausgebaut sind, ist Polizeibegleitung erforderlich: Es ist sicherzustellen, daß zwischen Schwertransport und der begleitenden Polizei eine Funkverbindung besteht.
Polizeibegleitung auf BAB	Im Regelfall bei: a) Autobahn/wie Autobahn ausgebaute Straße mit 2 Fahrstreifen ohne Standstreifen je Richtung und Breite > 4,50 m (Ausnahmen d.h. Zulassung eines privaten Begleitfahrzeuges mit WVZ-Anlage möglich nach Absprache der Erlaubnisbehörde mit der Polizei, z.B. bei Autobahnen, die nur über kurze Teilstrecken keinen Standstreifen aufweisen bzw. bei Vorhandensein eines Standstreifens, der < 2,0 m breit ist) b) Autobahn/wie Autobahn ausgebaute Straße mit 2 oder mehr als 2 Fahrstreifen und Standstreifen je Richtung und Breite > 5,50 m (Ausnahmen nach Absprache mit der Polizei möglich)	26	Auf folgenden Streckenabschnitten der BAB und auf Straßen, die wie eine BAB ausgebaut sind, ist Polizeibegleitung erforderlich: Es ist sicherzustellen, daß zwischen Schwertransport und der begleitenden Polizei eine Funkverbindung besteht.
Polizeibegleitung auf gesamter Strecke	Vgl. Anwendungsbereich zu Nr. 25 und 26	27	Auf der gesamten Strecke ist Polizeibegleitung erforderlich. Es ist sicherzustellen, daß zwischen Schwertransport und der begleitenden Polizei eine Funkverbindung besteht.

Erläuterung

> : größer als

< : kleiner als

>= : gleich oder größer als

<= : gleich oder kleiner als

Stichwort	Anwendungsbereich	NR.	Auflage
Polizeiliche Maßnahmen	a) bei Notwendigkeit - der Sperrung des Gegenverkehrs (z.B. bei Transporten mit extremen Breiten; bei Vorhandensein von Baustellen; bei mindertragfähigen Brücken) - der Absenkung des Transportes (z.B. bei Durchfahrt durch Überführungsbauwerke oder durch sonstige feste Straßenüberbauten) - einer besonderen Anordnung für das Überfahren bestimmter Brückenbauwerke aufgrund der Länge des betreffenden Bauwerkes. b) bei sonstigen schwierigen Straßen- oder Verkehrsverhältnissen. c) in Autobahnbaustellenbereichen, wenn aufgrund der Abmessungen des Transportes ein Sicherheitsabstand zum gegengerichteten Fahrstreifen von mindestens 0,5 m nicht eingehalten werden kann.	28	Bei folgenden Streckenpunkten/-abschnitten sind polizeiliche Maßnahmen erforderlich: Es ist sicherzustellen, daß zwischen Schwertransport und der begleitenden Polizei eine Funkverbindung besteht.
Anmeldefrist für Polizeibegleitung	Bei Vorliegen des Anwendungsbe-reiches zu Nummer 25, 26, 27, und/oder 28	29	Der Erlaubnis-/Genehmigungsinhaber hat unter Angabe der Transportdaten die Polizei-begleitung/polizeiliche Maßnahmen frühzeitig, d.h. mindestens ... Stunden vor Transportbeginn anzufordern bei:
Vorbemerkungen zu Fahrzeiten	Vorbemerkungen zu Nr. 30 bis 35 Allgemeines zur Festlegung von Fahrzeiten: (gilt für alle Auflagen zu Fahrzeiten) Fahrzeitenfestlegung in der Regel nur * bei Erforderlichkeit eines Anhörverfahrens * stets mit Einzelfallbeurteilung über die Notwendigkeit einer Fahrzeitbeschränkung unter Berücksichtigung von - konkreten Verkehrslagen - Fahrtrichtung - vorgesehener Fahrzeit - Transportabmessungen und zugelassener Höchstgeschwindigkeit (vgl. Nr. VI. 3 Satz 1 VwV zu § 29 Abs. 3 StVO, Nr. IV. 3 Satz 1 VwV Zu § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO) - Einbeziehung der Erfahrungswerte - ggf. Abstimmung/Absprache mit Autobahndirektion/Polizei etc. Fahrzeitenregelungen der VwV-StVO Sind flexibel zu handhaben!		

Erläuterung

> : größer als
< : kleiner als

>= : gleich oder größer als
<= : gleich oder kleiner als

Stichwort	Anwendungsbereich	NR.	Auflage
Fahrzeiten auf BAB (Wochenende)	Im Regelfall bei Autobahnen/Auto-Bahnabschnitten mit erfahrungsgemäß Erheblichem Wochenendverkehr (beachte „Vorbemerkungen zu Fahrzeiten“ siehe Seite 17)	30	Die folgenden BAB7BAB-Streckenabschnitte dürfen nur in der Zeit von Montag, 9.00 Uhr, bis Freitag, 15.00 Uhr, benutzt werden:
Fahrzeiten auf BAB (Urlaubszeit, Feiertage)	„Urlaubssperrzeitenregelung“: nur anwendbar in der Zeit von - 01.07 bis 31.08. sowie - Gründonnerstag bis Dienstag nach Ostern und - Freitag vor Pfingsten bis Dienstag danach - ggf. auch an anderen Feiertagen (z.B. Weihnachten) sowie an den Tagen davor und danach nur anwendbar für während der o.g. Zeiträume tagsüber erfahrungsgemäß stark befahrene Autobahnen/Auto-bahn-Abschnitte. Im Regelfall für - Fahrzeuge mit größeren Abmessungen als in Nr. VI. 3 Satz 1 VwV zu § 29 Abs. 3 StVO angegeben - Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung - Autokrane mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 48,0 t (vgl. Nr. VIII. 2 VwV zu § 29 Abs. 3 StVO) Einzelfallbeurteilung unter Berücksichtigung von Fahrtrichtung und Fahrzeit, ggf. in Abstimmung mit Straßen-Baulasträger, Polizei etc. (beachte „Vorbemerkungen zu Fahrzeiten“ siehe Seite 17)	31	Der Transport darf auf folgenden BAB/ BAB-Streckenabschnitten nur in der Zeit von Montag abend bis Freitag früh, jeweils von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, durchgeführt werden:
Fahrzeiten auf BAB (Werktage)	- z.B. bei Baustellen und Strecken, die erfahrungsgemäß zu bestimmten Zeiten(z.B. Berufsverkehr) erheblichen Verkehr aufweisen (jeweils Fahrtrichtung berücksichtigen!) - vgl. i.F. Anwendungsbereich zu Nr. 30, 31 Einzelfallbeurteilung der Verkehrslage, ggf. in Abstimmung mit ABD, Polizei etc. (beachte „Vorbemerkungen zu Fahrzeiten“ siehe Seite 17)	32	Die folgenden BAB7BAB-Streckenabschnitte dürfen werktags jeweils von Uhr bis Uhr und von Uhr bisUhr nicht befahren werden:

Erläuterung

> : größer als
< : kleiner als

>= : gleich oder größer als
<= : gleich oder kleiner als

Stichwort	Anwendungsbereich	NR.	Auflage
Fahrzeiten Außerhalb BAB (Wochenende)	Im regelfall bei - Bundesstraßen (einschl. deren Ortsdurchfahrten) sowie - anderen straße außerhalb geschlossener Ortschaften mit erfahrungsgemäß erheblichem Wochenendverkehr. Einzelfallbeurteilung der Verkehrslage, ggf. in Abstimmung mit ABD, Polizei etc. (beachte „Vorbemrkungen zu Fahrzeiten“ siehe Siete 17)	33	Folgende Strecken/Streckenabschnitte außerhalb von BAB dürfen nur in der Zeit von Montag, 9.00 Uhr, bis Freitag, 15.00 Uhr, benutzt werden:
Fahrzeiten außerhalb BAB (Werktagen)	Im Regelfall bei - Straßen (auch in Stadtgebieten) mit starkem Berufsverkehr - Baustellen Einzelfallbeurteilung der Verkehrslage, ggf. in Abstimmung mit ABD, Polizei etc. (beachte „Vorbemrkungen zu Fahrzeiten“ siehe Siete 17)	34	Folgende Strecken/Streckenabschnitte Außerhalb von BAB dürfen werktgas jeweils von 6.00 Uhr bis 8.30 Uhr und von 15.30 Uhr bis 19.00 Uhr nicht benutzt werden:
Fahrzeiten, alle Straßen, erhebliche Maßüberschreitungen	Im Regelfall, wenn aufgrund der Transportabmessungen - Sperrung einer BAB - Sperrung einer ganzen Fahrbahn oder - teilweise Sperrung einer Straße mit erheblichem Verkehr erforderlich ist Einzelfallbeurteilung der Verkehrslage, ggf. in Abstimmung mit ABD, Polizei etc. (beachte „Vorbemrkungen zu Fahrzeiten“ siehe Siete 17)	35	Der Transport darf nur am in der Zeit von bis Uhr durchgeführt werden:

Erläuterung

> : größer als
< : kleiner als

>= : gleich oder größer als
<= : gleich oder kleiner als

Anhang V

**Tabellarische Darstellung
der Fahrauflagen**

(Anlage 3 zum Erlaubnis-/Genehmigungsbescheid)

wird von der Straßenbauverwaltung ausgefüllt							wird von Verkehrsbehörde ausgefüllt
Straße	von km bis km	Bauwerks-Nr. Lokalisation	*) BA/BE Br H LS	km/h	Ab- stand m	Fahr- auf- lage ¹⁾	WVZ Polizei

*) BA/BE = Baustellenanfang/Baustellenend
 Br = Brücke
 H = Höhe
 LS = Lastbeschränkte Strecke

¹⁾ Fahraufgabe gemäß Anhang VI „Graphische Darstellung der Fahraufgaben“. Es ist nur die jeweilige Nummer einzutragen.

Anhang VI

Graphische Darstellung der Fahrauflagen

(Anlage 4 zum Erlaubnis-/Genehmigungsbescheid sofern Anlage 3 notwendig)

Auflagen, Fahr- und Begleitanweisungen für Großraum- und Schwertransporte

(Anlage 4 zum Erlaubnis-/Genehmigungsbescheid)

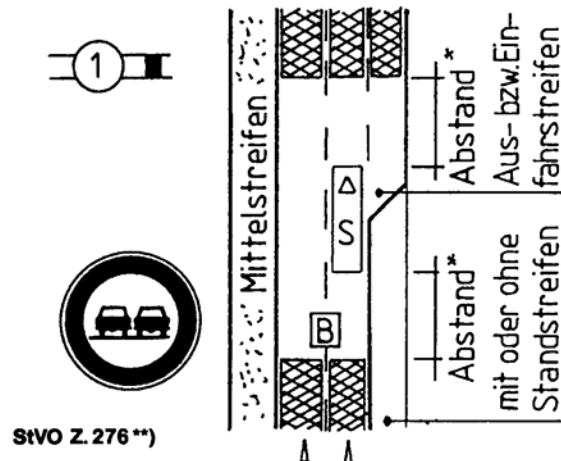
Seite 1

Die jeweilige Fahrposition des Schwertransportfahrzeuges ist in den nachstehenden Fällen dargestellt.

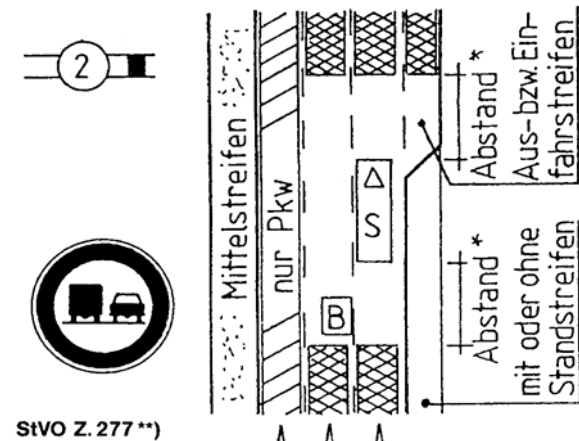
Das Befahren von Brücken hat ruckfrei zu erfolgen.

Der jeweilige einzuhaltende Abstand ist Anlage 3 der Erlaubnis zu entnehmen; dieser ist auch bei einem Verkehrsstau einzuhalten.

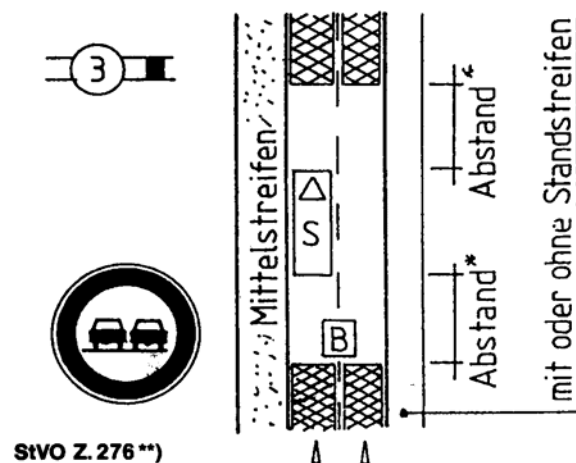
2-streifig, rechter Fahrstreifen mit Abstand



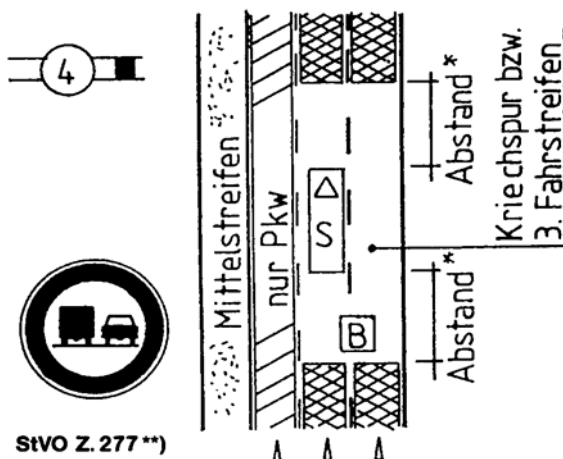
3-streifig, rechter Fahrstreifen mit Abstand



2-streifig, linker Fahrstreifen mit Abstand



3-streifig, mittlerer Fahrstreifen mit Abstand



Legende:

- Schwertransport
- Begleitfahrzeug
- Auflagenbereich von km... bis km...

- allgemeiner Verkehr
- nur Pkw-Verkehr
- freizuhaltende Fläche

*) Abstand zwischen Schwertransport und jeglichem Lkw-Verkehr über 2,8 t

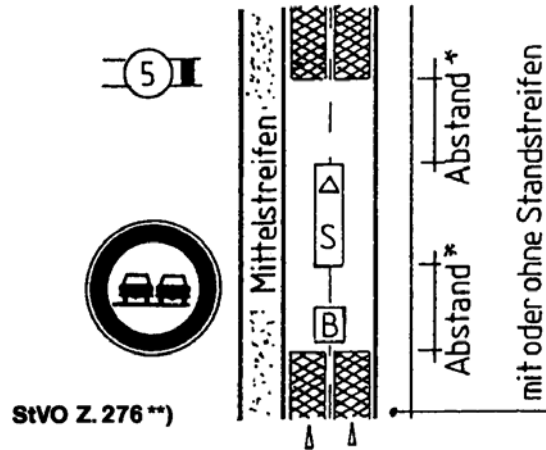
**) am Begleitfahrzeug zu setzendes Verkehrszeichen

Auflagen, Fahr- und Begleitanweisungen für Großraum- und Schwertransporte

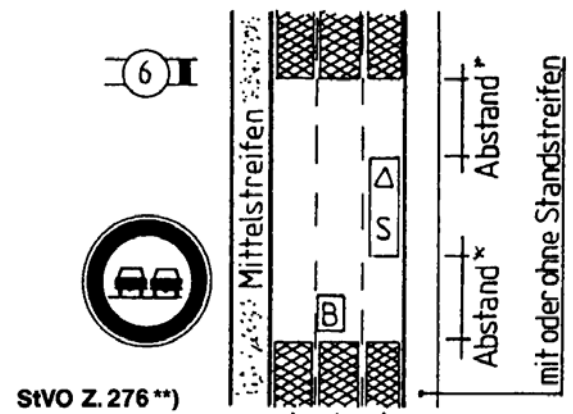
(Anlage 4 zum Erlaubnis-/Genehmigungsbescheid)

Seite 2

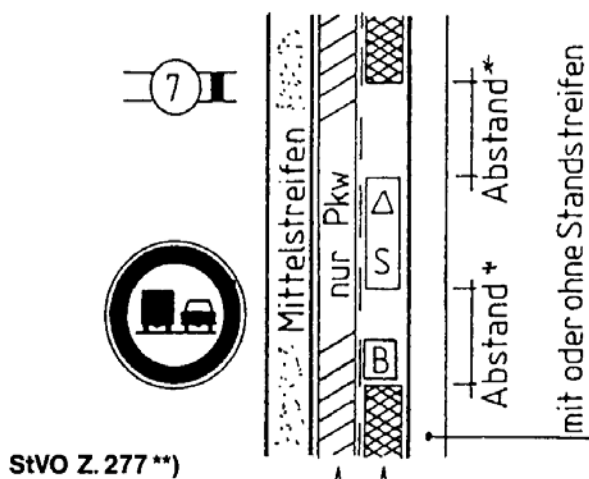
2-streifig, mittig mit Abstand



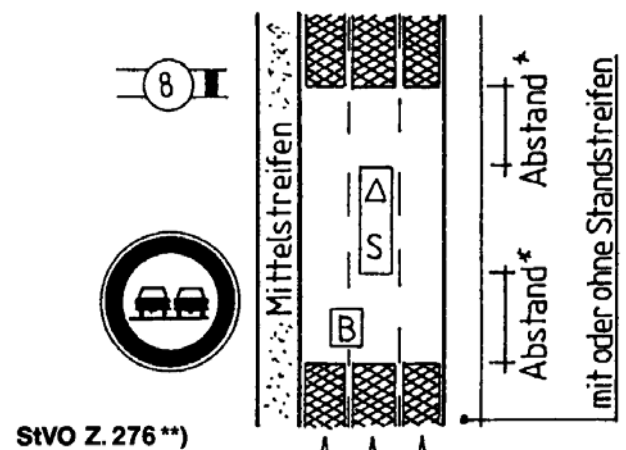
3-streifig, rechter Fahrstreifen mit Abstand



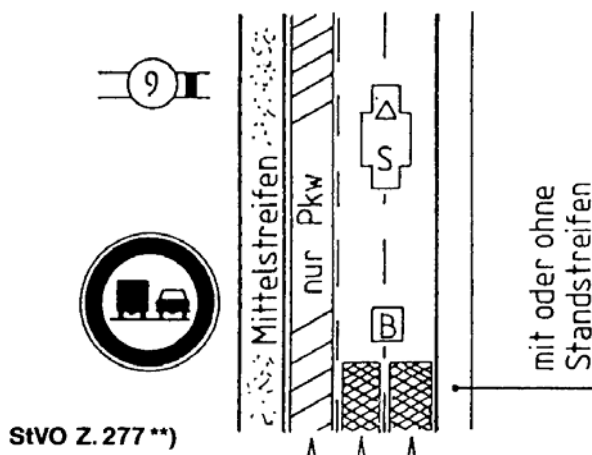
2-streifig, rechter Fahrstreifen mit Abstand



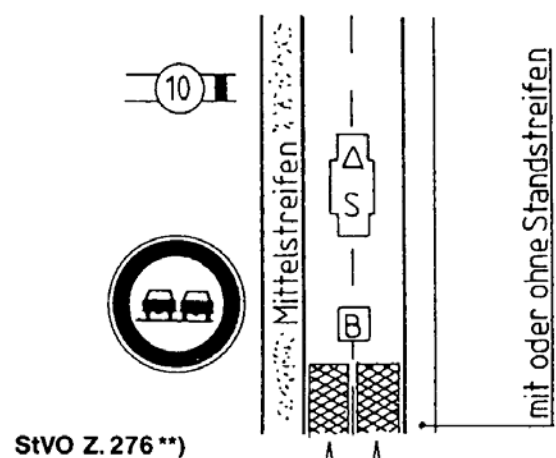
3-streifig, mittlerer Fahrstreifen mit Abstand



3-streifig, z. B. Überbreite



2-streifig, z. B. Überbreite (auch bei Baustellen)



Legende:

- Schwertransport
- Begleitfahrzeug
- Auflagenbereich von km... bis km...

- allgemeiner Verkehr
- nur Pkw-Verkehr
- freizuhaltende Fläche

*) Abstand zwischen Schwertransport und jeglichem Lkw-Verkehr über 2,8 t

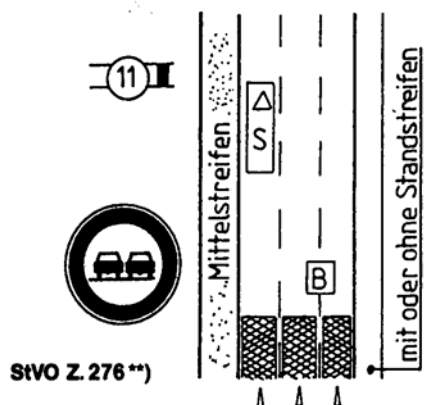
**) am Begleitfahrzeug zu setzendes Verkehrszeichen

Auflagen, Fahr- und Begleitanweisungen für Großraum- und Schwertransporte

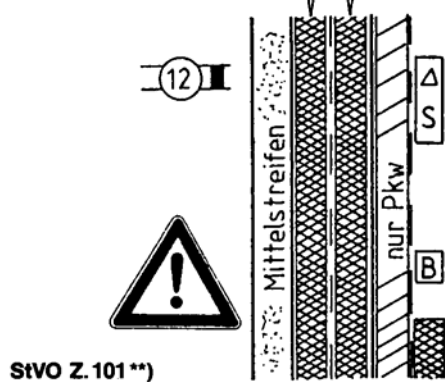
(Anlage 4 zum Erlaubnis-/Genehmigungsbescheid)

Seite 3

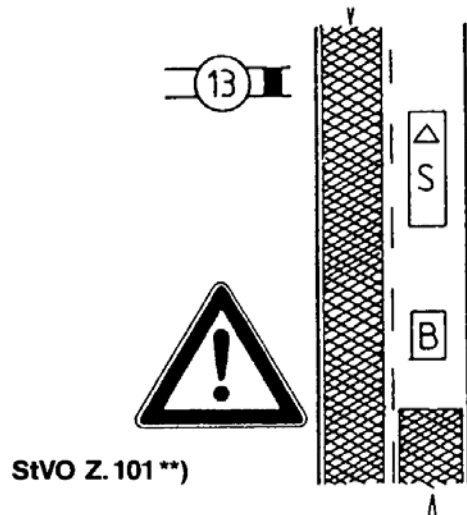
3-streifig, z. B. Höhengauflage, linker Fahrstreifen



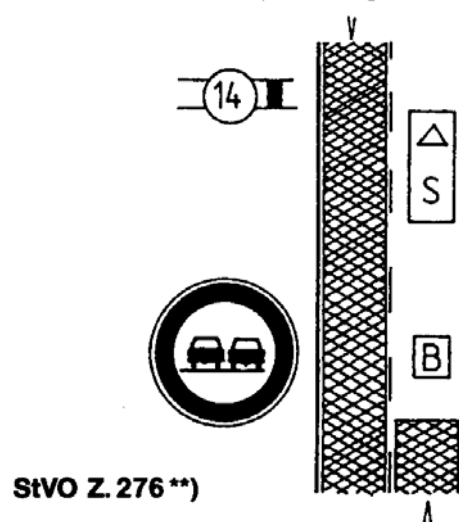
2-streifig, Baustelle, rechter Fahrstreifen



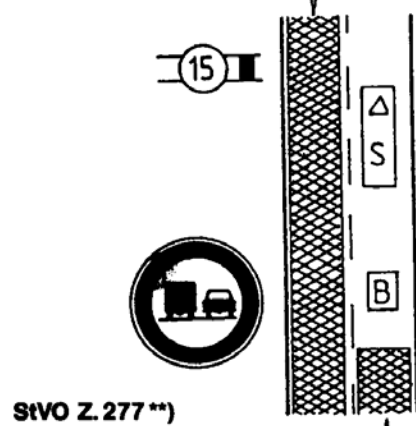
Außerhalb der BAB, mit Gegenverkehr



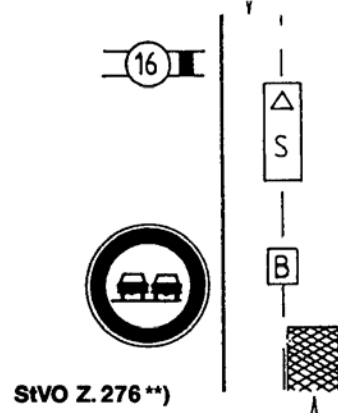
Außerhalb der BAB, mit Gegenverkehr



Außerhalb der BAB, mit Gegenverkehr



Außerhalb der BAB, unter Ausschluss des Gegenverkehrs



Legende:

- Schwertransport
- Begleitfahrzeug
- Auflagenbereich von km ... bis km ...

- allgemeiner Verkehr
- nur Pkw-Verkehr
- freizuhaltende Fläche

*) Abstand zwischen Schwertransport und jeglichem Lkw-Verkehr über 2,8 t

**) am Begleitfahrzeug zu setzendes Verkehrszeichen

Anhang VII

Anhang

Ansprechstellen der Polizei

(Anlage 5 zum Erlaubnis-/Genehmigungsbescheid sofern Anlage 3 + 4 notwendig)

Baden- Württemberg

Regierungsbezirk Stuttgart:	Landespolizeidirektion Stuttgart I Neckarstraße 195 7000 Stuttgart 10 Telefon. 0711 / 2660-1 (zur Sprechfunkzentrale vermitteln lassen)
Regierungsbezirk Karlsruhe:	Landespolizeidirektion Karlsruhe Durlacher Allee 31 – 33 7500 Karlsruhe 1 Telefon: 0721 / 666-333
Regierungsbezirk Freiburg:	Landespolizeidirektion Freiburg Bissierstraße 1 7800 Freiburg i. Br. Telefon: 0761 / 882-2340
Regierungsbezirk Tübingen:	Landespolizeidirektion Tübingen Konrad-Adenauer-Straße 30 7400 Tübingen Telefon: 07071 / 77-240

Bayern

Polizeipräsidium München Stadt und Landkreis München:	Verkehrspolizeiinspektion - Verkehrsüberwachung – Bad-Schachener-Straße 4 8000 München 80 Telefon: 089 / 4110-3351
Regierung von Oberbayern (ausgenommen Stadt und Landkreis München):	Polizeipräsidium Oberbayern - Lagedienst – Knorrstraße 139 8000 München 45 Telefon: 089 / 31401-244
Regierung von Niederbayern/Oberpfalz:	Polizeipräsidium Niederbayern/Oberpfalz - Lagedienst – Bismarckplatz 1 8400 Regensburg Telefon: 0941 / 506-6142 innerhalb der regulären Dienstzeit sonst Telefon : 0941 / 506-6180
Regierung von Oberfranken:	Polizeipräsidium Oberfranken - Einsatzzentrale – Maximilianstraße 33 8580 Bayreuth Telefon: 0921 / 506-0 541

Regierung von Mittelfranken:

Führungsbeamter des Polizeipräsidiums
Mittelfranken
Jakobsplatz 5
8500 Nürnberg 1
Telefon: 0911 / 211 – 330
- 2216

Regierung von Unterfranken:

Polizeidirektion Würzburg
- Einsatzzentrale / BvD –
Angersteiner Straße 24 – 26
8700 Würzburg
Telefon: 0931 / 384 – 214

Regierung von Schwaben:

Polizeidirektion Augsburg
- Einsatzzentrale –
Vogeltorplatz 1
8900 Augsburg
Telefon: 0821 / 323 – 235

Berlin

Der Polizeipräsident in Berlin
Verkehrsdienst – Vkd 5 –
Kruppstraße 2
1000 Berlin 21
Telefon 030 / 39820 – 285
- 286

Brandenburg

Bezirkspolizeibehörde Potsdam
- Lagezentrum –
Henning-von-Treschkow-Straße 9 – 13
0-1561 Potsdam
Telefon: Potsdam / 90 – 224
- 225

Bremen

Senator für Inneres im Polizeipräsidium
- Lagezentrum –
Am Wall
2800 Bremen 1
Telefon: 0421 / 362 – 4003
- 2309

Hamburg

Polizei Hamburg
- Führungs- und Lagedienst / FD 51 –
Beim Strohhaus 31
2000 Hamburg 1
Telefon: 040 / 2838230

Hessen

Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei
Sprechfunkzentrale Hessen
Schönbergstraße 100
6200 Wiesbaden
Telefon: 0611 / 4610 – 43 bis 47

Mecklenburg-Vorpommern

Landespolizeiamt Mecklenburg-Vorpommern
Dezernat Lagezentrum
Karl-Marx-Straße 15
0-2758 Schwerin
Telefon: Schwerin / 827224

Niedersachsen

Bezirksregierung Braunschweig:

Bezirksregierung Braunschweig
- Bezirkslage- und Führungszentrum –
Husarenstraße 75
3300 Braunschweig
Telefon: 0531 / 7000 – 212
- 213

Bezirksregierung Hannover:

Bezirksregierung Hannover
- Bezirkslage- und Führungszentrum –
Am Waterlooplatz 1
3000 Hannover 1
Telefon: 0511 / 10661 – 12
- 13

Bezirksregierung Lüneburg:

Bezirksregierung Lüneburg
- Bezirkslage- und Führungszentrum –
Auf der Hude 2
2120 Lüneburg
Telefon: 04131 / 109 – 212
- 213

Bezirksregierung Weser-Ems:

Bezirksregierung Weser-Ems
- Bezirkslage- und Führungszentrum –
Friedhofsweg 30
2900 Oldenburg
Telefon: 0441 / 790 – 2112
- 2113

Nordrhein-Westfalen

Regierungspräsidium Arnsberg:

Regierungspräsident Arnsberg
- **Leitstelle** –
Selbertzstraße 1
5760 Arnsberg 2
Telefon: 02931 / 82 – 2281

Regierungspräsidium Detmold:

Regierungspräsident Detmold
- **Leitstelle** –
Leopoldstraße 13 – 15
4930 Detmold
Telefon: 05231 / 712550

Regierungspräsidium Düsseldorf:

Regierungspräsident Düsseldorf
- **Leitstelle** –
Cecilienallee 2
4000 Düsseldorf 30
Telefon: 0211 / 475 – 2680

Regierungspräsidium Köln:

Regierungspräsident Köln
- **Leitstelle** –
Zeughausstraße 4 – 10
5000 Köln 1
Telefon: 0221 / 16333106

Regierungspräsidium Münster:

Regierungspräsident Münster
- **Leitstelle** –
Domplatz 1 – 3
4400 Münster
Telefon: 0251 / 4112504

Rheinland-Pfalz

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz
(A 6, A 8, A 60, A 61, A 61 (Süd),
A 63, A 65, A 643):

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz
- **Bezirkseinsatzzentrale** –
6730 Neustadt a.d.W.
Telefon: 06321 / 850 – 2526
- 2527

Bezirksregierung Koblenz
(A 3, A 48, A 61, A 571, A 573):

Bezirksregierung Koblenz
- **Bezirkseinsatzzentrale** –
5400 Koblenz
Telefon: 0261 / 103 – 430

Bezirksregierung Trier
(A 1, A 48, A 60):

Bezirksregierung Trier
- **Bezirkseinsatzzentrale** –
5500 Trier
Telefon: 0651 / 9494 – 233

Saarland

**Lagezentrum beim
Ministerium des Innern**
Mainzer Straße 136
6600 Saarbrücken
Telefon: 0681 / 605 – 530

Sachsen

Regierungsbezirk Chemnitz:

Landespolizeidirektion Chemnitz
- Lagezentrum –
Hainstraße 142
0-9810 Chemnitz
Telefon: Chemnitz / 53912224

Regierungsbezirk Dresden:

Landespolizeidirektion Dresden
- Lagezentrum –
Carolaplatz 1
0-8060 Dresden
Telefon: Dresden / 5940224

Regierungsbezirk Leipzig:

Landespolizeidirektion Leipzig
- Lagezentrum –
Dittrichring 22
0-7010 Leipzig
Telefon: Leipzig / 72502224

Sachsen-Anhalt

Lagezentrum des Ministeriums des Innern
Halberstädter Straße 2
0-3010 Magdeburg
Telefon: Magdeburg / 3872207

Schleswig-Holstein

**Lagezentrum des Innenministeriums
im Schutzpolizeiamt**
Mühlenweg 166
2300 Kiel
Telefon: 0431/ 1605030

Thüringen

Stadt und Landkreis Erfurt:

Polizeidirektion Erfurt
Andreasstraße 38
0-5030 Erfurt
Telefon: Erfurt / 65511 App. 3113

**Stadt Gera und die Landkreise Altenburg, Gera,
Greiz, Schmölnn und Zeulenroda:**

Polizeidirektion Gera
Theaterstraße 3
0-6500 Gera
Telefon: Gera / 6170

**Landkreise Arnstadt, Eisenach, Bad Langensalza,
Gotha und Ilmenau:**

Polizeidirektion Gotha
Rheinhardsbrunner Straße 11
0-5800 Gotha
Telefon: Gotha / 640

**Städte Jena und Weimar sowie die
Landkreise Opolda, Einsenberg, Jena, Sömmerda,
Stadtroda und Weimar:**

Polizeidirektion Jena
Käthe-Kollwitz-Straße 1
0-6900 Jena
Telefon: Jena / 8810

**Landkreise Artern, Heiligenstadt, Mühlhausen,
Nordhausen, Sondershausen und Worbis:**

Polizeidirektion Nordhausen
Pferdemarkt 38
0-5500 Nordhausen
Telefon: Nordhausen / 5440

**Landkreise Lobenstein, Neuhaus, Pößnech,
Rudolfstadt, Saalfeld und Schleiz:**

Polizeidirektion Saalfeld
Pfortenstraße 38
0-6800 Saalfeld
Telefon: Saalfeld / 33124

**Stadt Suhl und Landkreise Bad Salzungen,
Hilburgshausen, Meiningen, Schmalkalden,
Sonneberg und Suhl:**

Polizeidirektion Suhl
Schleusinger Straße 111
0-6013 Suhl
Telefon: Suhl / 5160